

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ha-Py Schul-IT des Landkreises Hameln-Pyrmont**

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, 2010) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.7.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 2018) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in der Sitzung am 12.10.2021, zuletzt geändert durch den Kreistagsbeschluss vom 21.12.2021, folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen**

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Hameln-Pyrmont nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Ha-Py Schul-IT“.
- (3) Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 30.000 €.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Unterstützung des Landkreises Hameln-Pyrmont beim flächendeckenden Aufbau und Erhalt einer digitalen Bildungsinfrastruktur und der Sicherstellung des notwendigen Supports dieser Bildungsinfrastruktur für die Schulen in der Schulträgerschaft des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (2) Der Eigenbetrieb hat dabei insbesondere die Aufgabe, eine zentrale und möglichst standardisierte digitale Bildungsinfrastruktur für die Schulen zu schaffen und zu etablieren und den administrativen Support der vorhandenen technischen Bildungsinfrastruktur zu gewährleisten sowie bestehende Strukturen zu optimieren. Hierzu gehört insbesondere das Life-Cycle-Management
  - der IT-Infrastruktur (z. B. Netzwerkverwaltung und Schulserver),
  - der Präsentationsgeräte,
  - der IT-Endgeräte (z. B. Tablet-PCs und PCs in IT-Fachräumen) sowie
  - der eingesetzten Software.

Zum Support gehören insbesondere auch die nachfolgenden Service-Leistungen:

- Telefonische Hotline/Ticketsystem
- Regelmäßige Präsenztermine in der Schule vor Ort
- Unterstützung bei der Bedarfsplanung & Durchführung von Ausschreibungen in Form von Rahmenvereinbarungen
- Organisation von Arbeitstreffen

Der gänzliche Aufgabenumfang wird durch einen IT-Servicekatalog definiert. Die Herstellung der notwendigen baulichen Gegebenheiten ist nicht Aufgabe des Eigenbetriebes. Das Eigentum an den der Schul-IT zuzuordnenden Anlagegütern verbleibt grundsätzlich bei dem Schulträger.

- (3) Die Tätigkeiten des Eigenbetriebes nach den Abs. 1 und 2 können sich im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit auch auf die Schulen der übrigen kommunalen Schulträger im Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont erstrecken. Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen bei Bedarf durch gesonderte Vereinbarungen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Schul-IT übernehmen.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt durch den Landrat oder die Landrätin, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs gegeben ist.
- (2) Der Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
  - Alle im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplanes geplanten Maßnahmen,
  - Personaleinsatz
  - Maßnahmen im Rahmen der innerbetrieblichen Organisation des Eigenbetriebes,
  - Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 117 NKomVG bis zu einem Betrag im Einzelfall von 25.000 € (§ 27 Abs. 3 EigBetrVO bleibt unberührt),
  - Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen von Vergabeverfahren.
- (3) Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so handelt jedes Mitglied der Betriebsleitung in seinem Aufgabengebiet eigenverantwortlich. Bei Verhinderung vertreten sich die Mitglieder der Betriebsleitung gegenseitig. Bei bereichsübergreifenden Belangen treffen sie ihre Entscheidungen im Einvernehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit der Landrat oder die Landrätin.
- (4) Der Landrat oder die Landrätin regelt in Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Kreistages.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Kreistagsmitgliedern.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses ohne Stimmrecht teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- Alle Betriebsangelegenheiten soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder der Landrat oder die Landrätin zuständig ist,
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i. S. d. § 117 NKomVG ab einem Betrag im Einzelfall von mehr als 25.000 € (§ 27 Abs. 3 EigBetrVO bleibt unberührt).

(5) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor.

(6) In dringenden Fällen, in denen eine vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Landrat bzw. die Landrätin die notwendigen Maßnahmen an bzw. führt eine Eilentscheidung nach § 89 NKomVG herbei. Der Landrat oder die Landrätin hat den Betriebsausschuss bzw. Kreisausschuss und den Kreistag hiervon unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Landrates/der Landrätin**

- (1) Der Landrat oder die Landrätin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals. soweit er/sie seine/ihre personalrechtlichen Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Der Landrat oder die Landrätin kann im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung. Vor der Erteilung von Weisungen durch den Landrat oder die Landrätin soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Betriebsleitung hat auf Verlangen des Landrates oder der Landrätin ihm/ihr Auskunft zu erteilen.

## **§ 6**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Die übrigen Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“. In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung

„Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat  
Eigenbetrieb Ha-Py Schul-HT“

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

- (2) Bei mehreren Mitgliedern der Betriebsleitung reicht eine Unterschrift eines Mitgliedes der Betriebsleitung, um rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- (3) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

## **§ 7**

### **Haushaltsplan, mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung - KomHKVO -) geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (3) Der Haushaltsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Landrat oder die Landrätin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

## **§ 8**

### **Konsolidierter Gesamtabschluss**

Dem Landkreis Hameln-Pyrmont sind alle zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes mit den Jahresabschlüssen der kommunalen Unternehmen zum jeweiligen konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

## **§ 9**

### **Sonderkasse**

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der KomHKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt der/die von dem Landrat oder von der Landrätin beauftragte Mitarbeitende des Landkreises.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, den 22.12.2021

Landkreis Hameln-Pyrmont  
Der Landrat

(Dirk Adomat)